

(2) Die im Wählerverzeichnis eingetragenen Promovierenden eines Fachbereichs bilden jeweils einen Wahlbereich und wählen ihre Vertreter*innen.

(3) Gibt es in einem Fachbereich zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses nicht mehr als zwei Wahlberechtigte gemäß § 5 Abs. 1, so gelten diese mit Beginn der entsprechenden Amtszeit als gewählt.

(4) Die Vorschläge werden nach Zulassung durch den Wahlausschuss veröffentlicht.

(5) Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme. Es findet keine Listenwahl statt; § 10 der Wahlordnung an der Hochschule Harz gilt nicht.

(6) In Zweifelsfragen bei Anwendung der Wahlordnung entscheidet die Wahlleitung gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 der Wahlordnung der Hochschule Harz.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz vom 28.09.2022.

Wernigerode, 16.11.2022

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor

Auf Grundlage der §§ 5a, 7a, 54, 67a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) in der Fassung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 368, 369); i.V.m. der Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt (StAkkrVO LSA) vom 18.09.2018 (GVBl. LSA 2018, 300) sowie des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 01.07.2017, hat die Hochschule Harz folgende Satzung erlassen:

Satzung zum (Re-)Akkreditierungsverfahren an der Hochschule Harz

PRÄAMBEL

Die Qualität von Studium und Lehre hat für die Hochschule Harz eine hohe Priorität. Dazu zählt neben der Vermittlung aktueller, fachwissenschaftlicher Inhalte und der Förderung der Entwicklung fachlicher und persönlicher Kompetenzen auch eine gelebte Evaluationskultur mit umfassenden Partizipationsmöglichkeiten und Reflexionsprozessen im Sinne einer lernenden Organisation. Alle Mitglieder der Hochschule Harz sind diesem Qualitätsverständnis verpflichtet und wirken aktiv an der Etablierung und Verstetigung einer gemeinsamen Qualitätskultur mit.

Aufbauend auf diesem Qualitätsverständnis hat die Hochschule Harz ein alternatives Verfahren zur (Re-)Akkreditierung ihrer Studiengänge etabliert, in welchem die konstitutiven Elemente der externen Qualitätssicherung um die kontinuierliche Begleitung des bestehenden internen Qualitätsmanagementsystems erweitert werden. Die folgende Satzung regelt die Durchführung des Verfahrens sowie die rechtliche Stellung der konstitutiven Elemente.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Gegenstand und Ziele	2
§ 3 Grundsätze	2
§ 4 Akkreditierungsausschuss (AkAsHSH)	2
§ 5 Gutachter(innen)	3
§ 6 Interner Qualitätsausschuss (QuAsHSH)	4
§ 7 Fachbereiche	5
§ 8 Senat	5
§ 9 Beantragung und Ablauf des Verfahrens	5
§ 10 Umgang mit Auflagen	7
§ 11 Beschwerde- und Widerspruchsverfahren	8
§ 12 Wesentliche Änderungen	8
§ 13 Archivierung	9
§ 14 Datenschutz	9
§ 15 In Kraft treten	9

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Fachbereiche der Hochschule Harz und deren Studiengänge. Auf Beschluss des Senats der Hochschule Harz können Elemente dieser Satzung auch im Rahmen der Qualitätssicherung von Zertifikatsangeboten angewendet werden.

§ 2 Gegenstand und Ziele

- (1) Die Satzung regelt die Durchführung des Verfahrens zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen an der Hochschule Harz zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre.
- (2) Das Verfahren wird programmorientiert durchgeführt.
- (3) Der Fokus des Verfahrens liegt insbesondere auf der qualitativ inhaltlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge. Dies umfasst insbesondere:
 1. die kontinuierliche Einbindung der externen Qualitätssicherung,
 2. die enge Verzahnung des internen Qualitätsmanagements mit der externen Perspektive,
 3. die erweiterte Einbindung der Studierenden und der Lehrenden in den (Re-)Akkreditierungsprozess,
 4. kollegiale Feedbackgespräche als integrativen Bestandteil des Verfahrens.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Zuständigkeit für die Organisation des Verfahrens haben auf dezentraler Ebene die Fachbereiche, insbesondere der/die jeweilige Pro- oder Studiendekan(in) und auf zentraler Ebene das Rektorat, insbesondere der/die Prorektor(in) für Studium und Lehre inne. Die daraus resultierenden Aufgaben können zum Zwecke der operativen Koordination delegiert werden.
- (2) Die Beteiligten des Verfahrens sind in den §§ 4-8 dieser Satzung näher geregelt.

§ 4 Akkreditierungsausschuss (AkAsHSH)

- (1) Für die federführende Durchführung des Verfahrens richtet die Hochschule Harz auf Hochschulebene einen permanenten Akkreditierungsausschuss (AkAsHSH) ein. Bei der Besetzung des Gremiums werden die Vorgaben zur angemessenen Beteiligung der Wissenschaft eingehalten, die Anforderungen von Art. 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags sowie § 18 StAkkrVO LSA erfüllt. Der AkAsHSH setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. drei (aktive oder ehemalige) Professor(inn)en einer anderen Hochschule mit umfangreichen Akkreditierungserfahrungen, mindestens eine(r) davon sollte Mitglied einer Hochschulleitung (gewesen) sein und den Vorsitz des AkAsHSH übernehmen,
 2. zwei Professor(inn)en der Hochschule Harz mit Akkreditierungserfahrungen
 3. ein(e) Vertreter(in) der Berufspraxis
 4. ein(e) Studierende(r) einer anderen Hochschule
 5. ein(e) Studierende(r) der Hochschule Harz
 6. ein(e) (aktive oder ehemalige) Vertreter(in) einer Akkreditierungsagentur als beratendes Mitglied

7. der/die für Studium und Lehre zuständige Prorektor(in) der Hochschule Harz als beratendes Mitglied
- (2) Die Mitglieder des Gremiums werden vom Senat der Hochschule Harz für die Dauer von acht Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden ein neues Mitglied zu berufen. Auf Antrag des AkAsHSH kann der Senat ein Mitglied vorzeitig abberufen. Das Verfahren ist in der Geschäftsordnung des AkAsHSH geregelt.
 - (3) Der AkAsHSH agiert weisungsunabhängig und gemäß seiner Geschäftsordnung.
 - (4) Die Aufgaben des AkAsHSH umfassen folgende Bereiche:
 1. die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem gemäß § 17 StAkkrVO LSA
 2. die programmbezogene Durchführung der (Re-)Akkreditierungsverfahren, insbesondere die Prüfung der formalen Kriterien gem. Teil 2 StAkkrVO LSA
 3. die Beauftragung eines Gutachtergremiums zur Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Teil 3 StAkkrVO LSA in jedem Verfahren
 4. das Fällen der (Re-)Akkreditierungsentscheidung und die Siegelvergabe
 5. die Überwachung der Auflagenerfüllung
 6. die Entscheidung über das Vorhandensein wesentlicher Änderungen und deren weiterer Behandlung gem. § 27 StAkkrVO LSA
 7. die Entscheidung über die Durchführung außerplanmäßiger Verfahren auf Grundlage der Qualitätsdokumente des Studiengangs (insbesondere Evaluationsergebnisse)
 8. die Formulierung von Empfehlungen für das programm- oder hochschulbezogene Qualitätsmanagement, unabhängig vom (Re-)Akkreditierungszyklus
 - (5) Berichterstattung
 1. Beschlüsse des AkAsHSH werden den jeweiligen Adressaten durch die/den Vorsitzende(n) oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch ihre/seinen Vertreter(in) in geeigneter Weise mitgeteilt.
 2. Der AkAsHSH erstattet dem Senat mindestens einmal pro Semester Bericht. Der Bericht enthält neben erfolgten (Re-)Akkreditierungen auch Hinweise des Gremiums zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems gemäß § 17 StAkkrVO LSA.
 3. Der/die für Studium und Lehre zuständige Prorektor(in) der Hochschule Harz informiert den AkAsHSH mittels zusammengefasster Berichte über qualitätsrelevante Themen der Hochschule Harz. Hierzu zählen insbesondere die Ergebnisse der regelmäßigen Studierendenbefragung und die zusammengefassten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation.

§ 5 Gutachter(innen)

- (1) Der AkAsHSH benennt ein Gutachtergremium zur Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Teil 3 StAkkrVO LSA und stellt deren fachliche Eignung sowie deren Unbefangenheit im Verfahren sicher.
- (2) Das Gremium setzt sich gem. § 24 I StAkkrVO LSA mindestens aus folgenden Personen zusammen:
 1. zwei fachlich nahestehende externe Hochschullehrer(innen)
 2. ein(e) fachlich nahestehende(r) Vertreter(in) aus der beruflichen Praxis
 3. ein(e) fachlich nahestehende(r) externe(r) Studierende(r)

- (3) Ein(e) Gutachter(in) kann mehrfach für ein Gutachtergremium ernannt werden. Sie/er darf parallel nicht Mitglied in mehr als zwei Gutachtergremien an der Hochschule Harz sein. Sie/er darf zudem zum Zeitpunkt der Begutachtung kein Mitglied des AkAsHSH sein.
- (4) Das Gremium begutachtet auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Dokumente und der Teilnahme an der Begehung den Akkreditierungsgegenstand. Im Ergebnis erstellt die Hochschule unter Mitwirkung der Gutachter(innen) ein Gutachten zur Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Teil 3 StAkkrVO LSA. Das Gutachten bedarf der Zustimmung des Gutachtergremiums bevor es durch die Hochschule an den AkAsHSH weitergeleitet wird. Auf Wunsch des AkAsHSH kann ein zusätzliches Feedbackgespräch mit dem Gremium erfolgen.
- (5) Nachdem der AkAsHSH den (Re-)Akkreditierungsbeschluss für den begutachteten Studiengang gefällt hat, wird das Gutachtergremium durch den AkAsHSH formlos aufgelöst.

§ 6 Interner Qualitätsausschuss (QuAsHSH)

- (1) Die Hochschule Harz richtet auf Hochschulebene einen internen Qualitätsausschuss (QuAsHSH) ein. Das Gremium ist mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Senatskommission „Studium, Qualitätsmanagement und Weiterbildung“ besetzt. Es besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. Vorsitz: Prorektor(in) für Studium, Lehre und Internationales
 2. Professor(inn)en:
 - a) Prodekan(in) FB AI
 - b) Prodekan(in) FB Vw
 - c) Prodekan(in) FB W
 3. ein(e) wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) / Lehrkraft für besondere Aufgaben
 4. ein(e) sonstige(r) hauptberuflicher Mitarbeiter(in)
 5. Studentisches Mitglied
- (2) Sofern bei den unter Abs. 1 Satz 2 genannten Mitgliedern ein Interessenkonflikt, z.B. aufgrund der Mitgliedschaft in anderen akkreditierungsrelevanten Gremien, vorliegt, kann abweichend auch eine andere Person aus der genannten Statusgruppe benannt werden.
- (3) Die Mitglieder werden in ihrer Funktion als stimmberechtigte Mitglieder der Senatskommission „Studium, Qualitätsmanagement und Weiterbildung“ benannt. Die Ernennung der Mitglieder der Senatskommission ist in § 6 der Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Harz geregelt. Mit Ende der Mitgliedschaft in diesem Gremium endet auch die Mitgliedschaft im QuAsHSH.
- (4) Die Aufgaben des QuAsHSH umfassen folgende Bereiche:
 1. Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem gemäß § 17 StAkkrVO LSA.
 2. Prüfung der Selbstdokumentation zu Teil 2 und 3 der StAkkrVO LSA und Durchführung eines kollegialen Feedbackgesprächs mit der Studiengangskoordination im Vorfeld des Antrags auf (Re-)Akkreditierung.
 3. Erste Anlaufstelle im Beschwerde- und Widerspruchsverfahren gem. § 11 dieser Satzung.

Aufgrund der §§ 67a Abs. 2 Nr. 3b, 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) in der Fassung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) i.V.m. § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuIG LSA) vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA 2012, 297, 298), zuletzt geändert durch Art 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334,365) i.V.m. § 31 der Studienplatzvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (StVVO LSA) vom 05.12.2019 (GVBl. LSA 32/2019, 968), zuletzt geändert am 22. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 139) sowie des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21.03.2019 hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz am 14.09.2022 mit Stellungnahme des Senats folgende Satzung erlassen:

**Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens
zulassungsbeschränkter Bachelorstudiengänge am
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz
vom 14.09.2022**

Inhaltverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Gewichtung der Auswahlkriterien
- § 7 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt gemäß der Rahmenordnung vom 13.07.2022 der Hochschule Harz die Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz mit Ausnahme der institutionellen sowie der internationalen Studiengänge, welche gesonderten Ordnungen angeschlossen sind.
- (2) Der Nachweis über die Teilnahme an einem Auswahlverfahren in Studiengängen an einer anderen Hochschule wird nicht anerkannt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Am hochschulinternen Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a. sich form- und fristgerecht an der Hochschule Harz um einen Studienplatz beworben hat,
 - b. die für das Auswahlverfahren relevanten Angaben in der in dieser Satzung festgelegten Form nachweist,
 - c. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt,
 - d. nicht nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung einen Studienplatz erhalten hat und
 - e. nicht nach Wartezeit bereits einen Studienplatz zugeteilt bekommen hat.
- (2) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission wird aus drei professoralen Vertretern/Vertreterinnen der jeweiligen Fachgruppe des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gebildet, der ein Studiengang zugeordnet ist. Sie entscheidet im Zweifel hinsichtlich der Anrechnung der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Kriterien der fachspezifischen Eignung. Die Auswahlkommission kann das Auswahlverfahren an das Dezernat für studentische Angelegenheiten der Hochschule Harz delegieren.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlkommission trifft mit der Mehrheit ihrer Stimmen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Studienplatzvergabeverordnung und der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz unberührt.
- (3) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erfolgt die Zulassung oder Ablehnung durch das Dezernat für studentische Angelegenheiten der Hochschule Harz. Im Fall einer Ablehnung erhalten die Bewerber/innen einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Kriterien des Auswahlverfahrens sind studiengangbezogen und von der Auswahlkommission für die jeweiligen Studiengänge aus folgendem Katalog heranzuziehen:
 1. Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung (max. 80 Punkte):

Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
 2. Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung (max. 20 Punkte):
 - a. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, welche im Anhang dieser Satzung näher bezeichnet wird.
 - b. Die mit einem Abschlusszertifikat nachgewiesene erfolgreiche Absolvierung eines Orientierungsstudiums an einer Hochschule oder Universität, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.
- (2) In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Abs. 1 Nr. 1 mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium nach Abs. 1 Nr. 2 einzubeziehen. Diese Kriterien sind für die jeweiligen Studiengänge im Anhang dieser Satzung bezeichnet.
- (3) Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens gilt ausschließlich für das Zulassungsverfahren des Semesters, für das das Auswahlverfahren durchgeführt wurde.

§ 6 Gewichtung der Auswahlkriterien

- (1) Bei Erfüllen der in § 5 aufgeführten Auswahlkriterien können maximal 100 Punkte erreicht werden. Die Auswahlkriterien werden dabei gemäß den nachfolgenden Absätzen unterschiedlich gewichtet.
- (2) Für die Ranglistenbildung im Auswahlverfahren werden in Anlehnung an die Rahmenzulassungsordnung der Hochschule Harz vom 13.07.2022 folgende Punkte vergeben:
 1. max. 80 Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung

Note	1	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punkte	80	78	76	74	72	70	68	66	64	62

Note	2	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punkte	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42

Note	3	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4
Punkte	40	38	36	34	32	30	28	26	24	22	20

2. max. 20 Rangpunkte für die Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung
 - a. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (20 Punkte). Im Anhang dieser Satzung werden die für den jeweiligen Studiengang anerkannten Ausbildungsberufe näher bezeichnet.
 - b. die mit einem Abschlusszertifikat nachgewiesene erfolgreiche Absolvierung eines Orientierungsstudiums an einer Hochschule oder Universität, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (5 Punkte).
- (3) Die Rangpunkte außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung nach Abs. 2 Nr. 2 betragen auch bei Vorhandensein mehrerer Kriterien max. 20 Punkte.
- (4) Bei Ranggleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung. Liegt bei Ranggleichheit mehrerer Bewerbungen dieselbe Note der Hochschulzugangsberechtigung vor, entscheidet das Los.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 14.09.2022 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 09.11.2022.

Wernigerode, 16.11.2022

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Anhang

Anlage A

Ergänzende Regelungen für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (B.Sc.)

Relevante Ausbildungsberufe für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (B.Sc.) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2a sind Berufe mit einer kaufmännischen Ausbildung.

Als kaufmännische Ausbildung werden insbesondere anerkannt:

- Kaufmann/-frau für Büromanagement
- Bankkaufmann/-frau
- Immobilienkaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzanlagen
- Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement
- Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation
- Personaldienstleistungskaufmann/-frau

Bei Vorliegen weiterer Ausbildungsberufe, die nicht aufgeführt sind, entscheidet die Auswahlkommission über die Anerkennung und Berücksichtigung im Zulassungsverfahren.

Gemäß § 5 Abs. 2 gilt für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (B.Sc.) als Kriterium außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung § 5 Abs. 1 Nr. 2a.

Anlage B

Ergänzende Regelungen für den Studiengang Marketingmanagement (B.A.)

Relevante Ausbildungsberufe für den Studiengang Marketingmanagement (B.A.) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2a sind insbesondere folgende Berufe:

- Bankkaufmann/-frau
- Betriebswirt/in im Außenhandel
- Buchhändler/in
- Eurokaufmann/-frau
- Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Fachwirt/in für E-Commerce
- Fachwirt/in für Vertrieb im Einzelhandel
- Finanzassistent/in
- Fremdsprachenindustriekaufmann/-frau
- Gestalter/in für visuelles Marketing
- Immobilienkaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Büromanagement
- Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation
- Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien
- Kaufmann/-frau für Dialogmarketing
- Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement
- Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzanlagen
- Kaufmann/-frau im E-Commerce
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Mediengestalter/in Bild und Ton
- Mediengestalter/in Digital und Print
- Medienkaufmann/-frau
- Schilder- und Lichtreklamehersteller/in
- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
- Sportfachmann/-frau
- Technische/r Produktdesigner/in
- Textilbetriebswirt/in
- Tourismuskaufmann/-frau
- Veranstaltungskaufmann/-frau

Bei Vorliegen weiterer Ausbildungsberufe, die nicht aufgeführt sind, entscheidet die Auswahlkommission über die Anerkennung und Berücksichtigung im Zulassungsverfahren.

Gemäß § 5 Abs. 2 gilt für den Studiengang Marketingmanagement (B.A.) als Kriterium außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung § 5 Abs. 1 Nr. 2a und 2b.